

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden des Landkreis Ebersberg erlässt die Stadt Ebersberg folgende

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Stadt Ebersberg in der Fassung vom 12.11.2013 (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

§ 1 – Änderung:

1. § 15 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt Art, Größe und Zahl der benötigten Kompost- und Restmülltonnen zu melden, die die anfallende Restmüll- und Kompostmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens eine Restmülltonne nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und eine Komposttonne gem. § 14 Abs. 1 Satz 5 vorhanden sein.

Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Kompost- und Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.

Die Größe bzw. Anzahl der Tonnen ist so zu bemessen, dass bei Restmülltonnen mindestens 5 Liter je Person und Woche sowie bei Komposttonnen mindestens 3 Liter je Person und Woche zur Verfügung stehen.

Zu **einer** 40, 80 oder 120 Liter Restmülltonne kann je anschlusspflichtigem Grundstück eine 80 oder 120 Liter Komposttonne beige stellt werden. Sind mehrere Restmülltonnen oder 240 Liter Restmülltonnen am Grundstück angemeldet, können Komposttonnen mit einem Gesamtvolumen beige stellt werden, das dem Volumen der Restmülltonne entspricht. Komposttonnen **volumen** darüber hinaus können gegen eine zusätzliche Gebühr beige stellt werden.

Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Abfalltonnen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Tonnen können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Tonnenkapazität die Mindestkapazität nach Satz 4 unterschreitet oder für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht. Entsprechendes gilt, wenn ein Anschlusspflichtiger auch nach schriftlicher Aufforderung für sein Grundstück keine Restmüll- bzw. Komposttonne meldet bzw. beige stellt.

2. § 15 Abs. 3 und 4 AWS werden wie folgt geändert:

(3) Die nach Abs. 1 gemeldeten und zugelassenen Kompost- oder Restmülltonnen werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie sind am Wertstoffhof vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten abzuholen und zurückzubringen und werden damit soweit nicht anders vereinbart zum nächsten Monatsersten an- oder abgemeldet. Die Tonnen sind leer und gereinigt am Wertstoffhof abzugeben. Soweit der Anschlusspflichtige eigene Tonnen verwenden möchte, ist dies möglich, wenn dies Tonnen gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 sind.

(4) Die Tonnen sind vom Anschlusspflichtigen betriebsbereit zu halten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfalltonnen den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

3. §15 Abs. 5 wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:

Das Gesamtgewicht der zu leerenden Tonne darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten: 40 l / 80 l / 120 l Tonne: 50 kg; 240 l Tonne: 90 kg

§ 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ebersberg, ____ .12.2023

Ulrich Proske
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Stadt Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) wurde am in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 29 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am angeheftet und am wieder abgenommen.

Ebersberg, den

Proske
1. Bürgermeister